

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2019/99

vom 9. September 2015

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2019_99

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2019/99 du 9 septembre 2015

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2019/99 del 9 settembre 2015

Regeste

Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15d Abs. 1 SVG (SR 741.01); Art. 5abis Abs. 1 lit. a bis c VZV (SR 741.51). Nach dem Besuch eines Lokals, wo der Rekurrent als stark betrunken eingestuft wurde, verliess dieser das Parkfeld rückwärts, kollidierte mit der Hausfassade und touchierte beim anschliessenden Manöver ein korrekt abgestelltes Fahrzeug. Ohne sich um den angerichteten Schaden zu kümmern sowie unter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, entfernte er sich vom Unfallort. Ein paar Wochen später wurde er an der Grenze angehalten. Er führte damals Drogenpilze mit sich. Insgesamt sind die Voraussetzungen für eine verkehrsmedizinische Untersuchung (Stufe 4) erfüllt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. September 2019, IV-2019/99).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 25. Juni 2019 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

a) Der Rekurrent macht in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil die Vorinstanz nicht auf seine Vorbringen in der Stellungnahme vom 4. Juni 2019 eingegangen sei und nicht begründet habe, weshalb sie trotzdem an der Untersuchung beim IRM festhalte. b) Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt: BV) leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörde ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (vgl. BGE 133 III 439 E. 33, 133 I 270 E. 31, 129 I 236 E. 3.2, 126 I 102 E. 2b). Als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt dieser Grundsatz, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid oder von der Verfügung in ihrer Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und berücksichtigt und ihren Entscheid oder ihre Verfügung vor diesem Hintergrund begründet (vgl. Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N 49). Der von einem Entscheid oder einer Verfügung Betroffene soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat; die Begründung muss deshalb so abgefasst sein, dass er den Entscheid oder die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 133 III 439 E. 3.3, 129 I 232

E. 3.2; vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N 1071). Dies ist nur möglich, wenn sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids oder der Verfügung ein Bild machen können; in diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid oder ihre Verfügung stützt. Allerdings bedeutet dies nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid oder die Verfügung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270 E. 3.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 1071). Umfang und Dichte der Begründung richten sich generell nach den Umständen (Steinmann, a.a.O., Art. 29 N 49). Ist die Sachlage klar und sind die anwendbaren Normen bestimmt, kann ein Hinweis auf diese Rechtsnormen genügen, während ein weiterer Spielraum der Behörden – aufgrund von Ermessen oder unbestimmten Rechtsbegriffen – und eine Vielzahl von in Betracht fallenden Sachverhaltselementen eine ausführliche Begründung gebieten (BGE 112 Ia 110 E. 2b, 104 Ia 213 E. 5g; Steinmann, a.a.O., Art. 29 N 49). Die Begründungspflicht, welche aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV fließt, hat der st. gallische Gesetzgeber für Verfügungen in Art. 24 Abs. 1 lit. a VRP ausdrücklich festgehalten; nach dieser Bestimmung soll die Verfügung unter anderem die Gründe enthalten, auf die sie sich stützt (vgl. zum Ganzen VerwGE B 2009/211 vom 18. März 2010 E. 2.1, im Internet abrufbar unter: www.gerichte.sg.ch). Der Rekurrent machte in der Stellungnahme vom 4. Juni 2019 weitere Angaben zur Einfuhr und zum Besitz von halluzinogenen Pilzen sowie zum Konsum von Drogen. Die Vorinstanz ging auf die einzelnen Einwendungen nicht ein, sondern führte allgemein aus, dass sie die Stellungnahme zur Kenntnis genommen habe, dem Antrag aber nicht entsprochen werden könne und aufgrund der beiden vorliegenden Sachverhalte an einer verkehrsmedizinischen Untersuchung festgehalten werde. Damit fehlt jedoch zumindest eine kurze Begründung, weshalb trotz der Einwendungen des Rekurrenten an der vorgesehenen verkehrsmedizinischen Untersuchung festgehalten werde. Dadurch verletzte die Vorinstanz den verfassungsmässigen Anspruch des Rekurrenten auf das rechtliche Gehör. c) Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist formeller Natur und die Verletzung dieses Grundsatzes hat in der Regel die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge (Kneubühler, Gehörsverletzung und Heilung, in: ZBl 99/1998 S. 101; BGE 121 I 232 E. 2a mit Hinweisen; GVP 1988 Nr. 37). Eine Heilung dieses Verfahrensmangels kann nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Wesentliche Kriterien, die gegen eine Heilung sprechen, sind unter anderem dann gegeben, wenn die Gehörsverletzung schwer wiegt, wenn sie in einem Verfahren erfolgt, welches einen empfindlichen Eingriff in eine Grundrechtsposition der betroffenen Person bewirkt, und wenn bei der Vorinstanz eine Tendenz zur regelmässigen Gehörsverletzung besteht (Kneubühler, a.a.O., S. 116). Das Bundesgericht lässt in Ausnahmefällen die Heilung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren zu, um einen prozessualen Leerlauf und damit verbunden eine zeitliche Verzögerung zu vermeiden (BGE 137 I 195 E. 2.3.2). Vorausgesetzt wird, dass der betroffenen Partei daraus kein Nachteil erwächst, das heisst, dass sie ihre Rechte im Rechtsmittelverfahren voll wahrnehmen und die zweite Instanz alle Tat- und Rechtsfragen frei nachprüfen kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 1175 ff.). Die Voraussetzungen für eine Heilung des Mangels im Rekursverfahren sind erfüllt. Die Gehörsverletzung durch die Vorinstanz wiegt nicht allzu schwer. Die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung stellt keinen empfindlichen Eingriff in eine Grundrechtsposition des

Betroffenen dar. Das Gericht verfügt über volle Überprüfungsbefugnis (Art. 46 Abs. 1 VRP). Eine Rückweisung zu neuer Verfügung an die Vorinstanz erwiese sich aus verfahrensökonomischen Gründen deshalb nicht als zweckmässig. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz wird jedoch bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen sein.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Zweifel an der Fahreignung des Rekurrenten berechtigt sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht eine verkehrsmedizinische Untersuchung anordnete. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

a) Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Es gilt der Grundsatz der Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens. Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerie oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen jedoch zu seinen Lasten (Art. 95 Abs. 2 VRP). Der Rekurrent dringt mit seinen Begehren nicht durch. Auf der anderen Seite verletzte die Vorinstanz im Verwaltungsverfahren den Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör, weshalb die amtlichen Kosten dem Rekurrenten und dem Staat je zur Hälfte aufzuerlegen sind. Angemessen erscheint eine Entscheidegebühr von Fr. 1'200.– (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– ist zu verrechnen und dem Rekurrenten im Mehrbetrag von Fr. 600.– zurückzuerstatten. b) Der Rekurrent liess sich anwaltlich vertreten, ohne dass eine Kostennote eingereicht wurde. Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP), und den Verfahrensbeteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98 bis VRP). Da aber eine Verfügung, die unter Verletzung der Gehörsansprüche einer Partei ergeht, stets rechtsfehlerhaft ist und deren Anfechtung deshalb grundsätzlich zu Recht erfolgt (vgl. BGer 1C_564/2013 vom 30. August 2013 E. 2.3), ist es vorliegend angezeigt, eine Entschädigung auszusprechen. Namentlich ist der Aufwand zu entschädigen, der mit der Geltendmachung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör angefallen ist. Angemessen erscheint eine Entschädigung von Fr. 600.– zuzüglich Barauslagen von Fr. 24.– (4% von Fr. 600.–) und Mehrwertsteuer von Fr. 48.05 (7.7% von Fr. 624.–; Art. 28 bis Abs. 1 und Art. 29 der Honorarordnung [sGS 963.75]). Entsprechend hat der Staat (Strassenverkehrsamt) dem Rekurrenten ausseramtliche Kosten von insgesamt Fr. 672.05 zu entschädigen. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent und der Staat haben die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.– je zur Hälfte zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– wird bis zum Betrag von Fr. 600.– verrechnet und dem Rekurrenten im Mehrbetrag von Fr. 600.– zurückerstattet. 3. Der Staat (Strassenverkehrsamt) hat den Rekurrenten ausseramtlich mit Fr. 672.05 zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.